



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die Vorsitzende

Herrn
Jörg Mitzlaff
Am Friedrichshain 34
10407 Berlin

Berlin, 10. Februar 2025
Bezug: Ihre Eingabe vom
7. Februar 2024; Pet 3-20-08-6120-
027901
Anlagen: 1

Martina Stamm-Fibich, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
19. Dezember 2024 beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 20/14294), dessen Begründung beigefügt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Stamm-Fibich



Pet 3-20-08-6120-

Umsatzsteuer

Beschlussempfehlung

Das Petitionsverfahren abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, den Umsatzsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft auf 7 Prozent zu senken.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die im Zuge der Corona-Pandemie zur Unterstützung des Gastronomiegewerbes zeitlich befristet eingeführte und wiederholt verlängerte Senkung der Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen von 19 Prozent auf 7 Prozent auch über den 31. Dezember 2023 hinaus weiterhin benötigt werde, um die aus Sicht des Petenten mit einer Rückkehr zum ursprünglichen Steuersatz verbundenen fatalen Folgen zu vermeiden. Insbesondere hätten viele Restaurants und Hotels auch nach nunmehr fast drei verlustreichen Jahren noch immer nicht die Umsätze aus der Zeit vor der Pandemie erreicht. Im Falle einer Erhöhung der Umsatzsteuer sei damit zu rechnen, dass zahlreiche Betriebe des Gastronomiegewerbes infolge weiter rückläufiger Umsätze schließen müssten, was wiederum negative Folgen für die gesamte Gesellschaft haben werde. Auch für die Essensversorgung der Kinder in den Kindertagesstätten und Schulen sowie der Studierenden in den Mensen der Universitäten werde eine Rückkehr zum ursprünglichen Steuersatz erhebliche Auswirkungen haben. Zudem könne im Falle einer Beibehaltung des ermäßigten Steuersatzes von 7 Prozent eine wettbewerbsverzerrende Situation innerhalb Europas unterbunden werden, denn einerseits würden Speisen und Getränke zum Mitnehmen bzw. Essenslieferungen weiterhin dem ermäßigten Steuersatz unterworfen. Zum anderen werde aktuell in 23 EU-Staaten steuerlich kein Unterschied gemacht zwischen dem Essen aus dem Supermarkt, der Lieferung von Essen, dem Essen im Gehen, im Stehen und dem Essen im Restaurant. Das sei nachhaltig, fair und gerecht und müsse daher auch für das Essen in Restaurants in Deutschland gelten.



noch Pet 3-20-08-6120

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Die Petition wurde durch 5.152 Mitzeichnungen (davon 4.107 online) unterstützt, und es gingen 39 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt dar:

Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass die Gastronomie ein wichtiger Wirtschaftszweig unseres Landes ist. Sie schafft Tausende von Arbeitsplätzen und fördert den Tourismus. Darüber hinaus bietet sie Begegnungsräume für Menschen und ist daher von enormer kultureller und gesellschaftlicher Bedeutung. Zweifelsohne durchlebt diese Branche nach wie vor harte Zeiten. In der Corona-Pandemie ist eine Reihe von Hilfspaketen für die Gastronomie auf den Weg gebracht worden, unter anderem die temporäre Umsatzsteuersenkung auf Speisen in der Gastronomie (§ 12 Absatz 2 Nummer 15 Umsatzsteuergesetz (UStG)). Als Krisenmaßnahme ist diese Regelung jedoch explizit befristet worden.

Der Petitionsausschuss hat auf der Grundlage der vom BMF angeführten Aspekte und ergänzender Informationen das weitere Vorgehen hinsichtlich des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Gastronomieleistungen intensiv geprüft und sich mit den widerstreitenden Argumenten eingehend auseinandergesetzt. Dabei hatte der Ausschuss unter anderem die nachfolgenden Aspekte zu beachten, die den durchaus positiven Wirkungen der ermäßigten Besteuerung von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen gegenüberstehen:

Schwierigkeiten, wie zum Beispiel hohe Energiepreise und Personalkosten, sind nicht nur im Bereich der Gastronomie zu spüren. Vielmehr existieren derzeit bei einer ganzen Reihe von Branchen ähnliche Herausforderungen. Eine dauerhafte Vorteilsgewährung für eine Branche, die keine Sonderlasten zu tragen hat, ermutigt andere Branchen, ebenfalls Vergünstigungen zu fordern. Eine effiziente Steuerpolitik setzt aber auf niedrige Steuersätze bei breiter Bemessungsgrundlage. Punktuelle Begünstigungen führen zu Nachfrageverzerrungen.



noch Pet 3-20-08-6120-

Zudem handelt es sich bei der temporären Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen um eine Steuersubvention, mit der jährliche Steuerausfälle von derzeit mehr als drei Milliarden Euro verbunden sind. Daher bräuchte eine dauerhafte Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes gewichtige haushaltspolitische Herausforderungen für Bund und Länder mit sich. Bei einer Entfristung der Regelung in § 12 Absatz 2 Nummer 15 UStG würden die durch die entsprechenden Mindereinnahmen verursachten Kosten mit dem nominalen Umsatzwachstum der Branche kontinuierlich zunehmen. Für das kommende Jahrzehnt wäre mit Gesamtkosten in Höhe von etwa 38 Milliarden Euro zu rechnen, die durch höhere Steuern an anderer Stelle oder Ausgabenkürzungen gegenfinanziert werden müssten.

Weiter begrüßt der Ausschuss das Bestreben der Bundesregierung, eine höhere Konsistenz bei der Umsatzbesteuerung zu erreichen. Eine dauerhafte Absenkung der Umsatzsteuer auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen widerspreche indes einer schlüssigen Systematik der Umsatzbesteuerung. Ausnahmen vom Normalsatz in der Mehrwertsteuer erhöhen Abgrenzungsprobleme, Verwaltungsaufwand, Wettbewerbsverzerrungen und die mit der Besteuerung verbundenen Wohlfahrtseinbußen. Ausnahmen unterliegen deshalb einer strengen Begründungspflicht. Mit dem Ende der Corona-Pandemie ist die ursprüngliche krisenbezogene Begründung für die Sieben-Prozent-Besteuerung von Speisen in Restaurants weggefallen. Dabei war die Maßnahme auch im Krisenkontext bereits nicht unumstritten. Die Erholung der Branche verläuft differenziert. Nach Ansicht einiger Wirtschaftsforschungsinstitute lägen besonders in den Metropolen die realen Umsätze bereits wieder über dem Vorkrisenniveau, wobei nicht in Abrede gestellt wird, dass es auch Verlierer gebe. Ein Strukturwandel aufgrund sich ändernder Konsumgewohnheiten spricht demgegenüber nicht zwingend für die Fortsetzung der Subventionierung.

Nach Abwägung aller widerstreitenden Argumente kommt insbesondere vor dem Hintergrund der sich infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 zum Nachtragshaushalt 2021 ergebenden besonderen finanzpolitischen Herausforderungen eine Entfristung der bis 31. Dezember 2023 befristeten Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes von 7 Prozent auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen nicht in Betracht. In diesem Sinne hat der Deutsche Bundestag im Rahmen seiner Beratungen über den Bundeshaushalt 2024 entschieden. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang - auch zur Verdeutlichung der durchaus kontroversen Erörterung des Themas im Deutschen Bundestag - darüber hinaus ebenso auf gegenteilige Initiativen aus den Reihen der Opposition:



noch Pet 3-20-08-6120-

So hat u.a. die Fraktion der CDU/CSU einen Gesetzentwurf zur Änderung des Umsatzsteuergesetzes (BT-Drucksache 20/5810) eingebracht, mit dem sie fordert, im Umsatzsteuergesetz (UStG) durch eine Neufassung von § 12 Absatz 2 Nummer 15 der bestehende ermäßigte Mehrwertsteuersatz für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen dauerhaft zu entfristen. Dieser Gesetzentwurf sowie der zugehörige Entschließungsantrag (BT-Drucksache 20/8425) wurden vom Deutschen Bundestag am 21. September 2023 mehrheitlich abgelehnt. Einen u.a. auf die Entfristung der Mehrwertsteuersenkung gerichteter Entschließungsantrag der Unionsfraktion zu dem Entwurf des Wachstumschancengesetzes (BT-Drucksache 20/9349) hat das Bundestagsplenum am 17. November 2023 mehrheitlich abgelehnt. Ebenso abgelehnt wurde durch Plenarbeschluss vom 16. November 2023 der Antrag der Fraktion der AfD „Preisexplosion im Gastronomiegewerbe verhindern – Arbeitsplätze sichern – Bürokratie abbauen“ (BT-Drucksache 20/8416), der u.a. fordert, die Überlebensfähigkeit des Gastgewerbes deutlich zu stärken, indem die Umsatzsteuer auf Speisen und Getränke in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben sowie in Kneipen, Bars, Clubs und Discotheken unbefristet auf 7 Prozent gesenkt wird.

Soweit die Petition auf die besondere Situation der Verpflegung von Kindern in Kindertagesstätten und Schulen hinweist, hebt der Petitionsausschuss hervor, dass auch unabhängig von der derzeit geltenden befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes nach den Regelungen des UStG für die Schulen und Kitas Möglichkeiten bestehen, eine steuerlich begünstigte Verpflegung sicherzustellen. Die steuerliche Belastung hängt dabei letztlich von der vom Schulträger gewählten Gestaltungsform ab und kann somit von diesem in einem bestimmten Maß gesteuert werden. Namentlich handelt es sich hierbei einerseits um Umsatzsteuerbefreiungen, wonach Verpflegungsdienstleistungen (Speisen und Getränke) gegenüber Kindern in Kindertageseinrichtungen, Studierenden und Schülern an Hochschulen und öffentlichen Schulen und an staatlich genehmigten Ersatzschulen durch Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, von der Umsatzsteuer befreit sind (§ 4 Nummer 23 Satz 1 Buchstabe c) UStG). Und zum anderen bestehen Möglichkeiten, einen ermäßigten Umsatzsteuersatz in Fällen der (An-)Lieferung bzw. der Ausgabe der Schulspeisung durch Dritte (z. B. Caterer) in Anspruch zu nehmen. Hier unterliegt die (An-)Lieferung der Schulspeisung dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, sofern lediglich eine reine Lebensmittellieferung durch den Caterer erfolgt, d. h. keine Essensausgabe durch den Caterer mit eigenem Personal, Reinigung des Geschirrs oder der Räumlichkeiten etc. (§ 12 Absatz 2 Nummer 1 UStG i. V. m. Anlage 2 zum UStG).



noch Pet 3-20-08-6120-

Vor dem Hintergrund des Dargelegten und nach sorgfältiger Abwägung der für und gegen die vom Petenten geforderte Entfristung der Mehrwertsteuersenkung sprechenden Argumente sieht der Petitionsausschuss keine Möglichkeit, im Sinne der Petition tätig zu werden und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Der abweichende Antrag der Fraktion der CDU/CSU, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz – zur Erwägung zu überweisen, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.